

**Polzeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Ortschaftspolizeibehörde über ein örtlich und zeitlich begrenztes Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Kreuzungsbereich Louisestraße/Rothenburger Straße und Görlitzer Straße**

**(PolVO Alkoholkonsumverbot „Schiefe Ecke“)**

Vom                      2022

Auf Grundlage des § 33 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 sowie 4, § 2 Abs. 1 sowie § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz- SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 389) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am..... folgende Polizeiverordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1     Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2     Verbotenes Verhalten
- § 3     Zeitliche Beschränkungen
- § 4     Ordnungswidrigkeiten
- § 5     Zulassung von Ausnahmen
- § 6     Inkrafttreten, Geltungsdauer

**§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit**

(1) Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb des definierten Bereiches auf den

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen,
- im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der räumliche Geltungsbereich ist wie folgt definiert:

Louisenstraße 45 bis Louisestraße 57, Louisestraße 42 bis Louisestraße 46, Rothenburger Straße 42 bis Görlitzer Straße 6, Rothenburger Straße 37 bis Görlitzer Straße 7. Der räumliche Geltungsbereich nach Satz 1 wird in der Anlage („Lageplan“) veranschaulicht, die Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist.

(2) Ausgenommen vom räumlichen Geltungsbereich nach Absatz 1 sind genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen.

## **§ 2 Verbotenes Verhalten**

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist es verboten

1. alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
2. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn konkrete Umstände die Annahme rechtfertigen, dass ein Konsum innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen soll.

## **§ 3 Zeitliche Beschränkung**

Die in dieser Polizeiverordnung geregelten Verbote gelten von freitags 20 Uhr bis samstags 6 Uhr sowie von samstags 20 Uhr bis sonntags 6 Uhr. Gleiches gilt für die Zeit ab 20 Uhr am Vortag eines gesetzlichen Feiertages des § 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, bis 6 Uhr am gesetzlichen Feiertag selbst.

## **§ 4 Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn
  1. für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
  2. wenn es im öffentlichen Interesse steht.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Nr. 1 alkoholische Getränke jeglicher Art im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung konsumiert,
  2. entgegen § 2 Nr. 2 alkoholische Getränke jeglicher Art zum Zwecke des Konsums im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mit sich führt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 zugelassen worden ist.

- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße von bis zu 5.000 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gemäß § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden.
- (5) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist die Landeshauptstadt Dresden

### **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 SächsPBG zwei Jahre.

Dresden, den

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
Lageplan